

dernsten dort erwähnten Bibliotheksbestände sind „audiovisuelle Medien“. Und das, obwohl das Gesetz nach dem allgemeinen Bekanntwerden des Internet im Jahre 1995 bereits drei Mal geändert wurde.⁴⁸

Das Weiterbildungsförderungsgesetz Baden-Württemberg wurde 1975 verabschiedet.⁴⁹ Es markiert einen gewissen Endpunkt in der Verortung der Öffentlichen Bibliotheken als Teil der Erwachsenenbildung. In der kultur- und bildungsrechtlichen Literatur der fünfziger und sechziger Jahre wurden die Volksbüchereien neben der Volksbühnenbewegung und den Volkshochschulen zu den drei Hauptrichtungen der Erwachsenenbildung gezählt.⁵⁰ In diesem Sinne ist die Förderung der öffentlichen Bibliotheken in der Staatszielbestimmung des Art. 17 Satz 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen von 1950 in dem dort verwendeten Begriff der Erwachsenenbildung mitgemeint.⁵¹ Art. 37 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz lässt in seinem 1947 formulierten Wortlaut die damals als selbstverständlich empfundene enge Verbindung von Öffentlichen Bibliotheken und Erwachsenenbildung heute noch erkennen.⁵² Doch schon in dem 1953 erlassenen „Gesetz über die Zuschussgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“,⁵³ dem für lange

48 Das Internet gilt im Urheberrecht seit diesem Jahr als eine bekannte Nutzungsart, vgl. *Steinhauer*, in: Bartlakowski/Talke/Steinhauer, Bibliotheksurheberrecht : ein Lehrbuch für Praxis und Ausbildung, Bad Honnef 2010, S. 163.

49 Fundstelle: GBl. (Baden-Württemberg) 1975, S. 853.

50 So *Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht : Bildung – Wissenschaft – Kunst, Tübingen 1969, S. 68. Ohne die Nennung der Volksbühnen sieht *Beckel*, Art. „Erwachsenenbildung – 1. Begriff und Wirkungsweisen“ in: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Band 3, Freiburg 1959, Sp. 29 in den Abend- und Heim-Volkshochschulen sowie in den Volksbüchereien die drei Hauptzweige der Erwachsenenbildung.

51 Vgl. *Dästner*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln [u.a.] 1996, Art. 17, Rn. 2; *Ennuschat*, Art. 17, Rn. 3, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stuttgart [u.a.] 2002; *Kleinrahm*, Art. 17, Anm. 3, in: Geller/Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen : Kommentar, 2. Aufl., Göttingen 1963. Demgegenüber erwähnt *Günther*, Art. 17, Rn. 1–6, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen : Kommentar, Siegburg 2010 Bibliotheken nicht.

52 Art. 37 Satz 1 Verf. Rh-Pf. lautet: „Das Volksbildungswesen einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen soll von Staat und Gemeinden gefördert werden.“ Vgl. dazu *Süsterhenn/Schäfer*, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Koblenz 1950, Art. 37, Anm. 2: „Als besonders wichtige Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind die Volksbüchereien und Volkshochschulen hervorgehoben.“

53 Fundstelle: GVBl. (Nordrhein-Westfalen) 1953, S. 219.